

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

in der Stadt Paderborn im Zusammenhang mit

„Libori“

vom 11.03.2019

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 i.V.m. 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) – vom 16.11.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 172) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Paderborn vom 07.03.2019 für die Stadt Paderborn verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeit (§ 4 Abs. 1 LÖG NRW) im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem nachfolgend genannten Volksfest und Jahrmarkt am 2. Sonntag der Veranstaltung ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein:

„Libori“

- Datum: Das Liborifest beginnt am Sonnabend nach dem 23. Juli und dauert 9 Tage. Sofern der 23. Juli auf einen Sonnabend fällt, beginnt das Liborifest an diesem Tag. Fällt der 23. Juli auf einen Sonntag, beginnt das Liborifest bereits am 22. Juli. Die Freigabe zur Ladenöffnung erfolgt für den 2. Sonntag des Liborifestes
- Geltungsbereich: Die Freigabe zur Ladenöffnung erstreckt sich räumlich auf die Verkaufsstellen, die innerhalb des sog. Inneren Ringes liegen. Dieser wird begrenzt von den Straßen: Friedrichstraße, Paderwall, Heierswall, Gierswall, Busdorfwall, Liboriberg, Le-Mans-Wall, Westerntor.
- Grafische Darstellung: s. beigefügter Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Paderborn in Kraft.



Lageplan Ladenöffnung "Libori"



 Libori
 © Datenlizenz Deutschland -
 Stadt Paderborn - Version 2.0.